

Für das Nachschlagewerk !	Nein
Für die Fachpresse !	Nein
Für die Amtliche Sammlung !	Nein

Gesetz: BetrAVG § 1 Abs. 1; BGB §§ 133, 157, 613 a,
§ 242 Ruhegehalt

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 3 AZR 464/77

Urteil des BAG vom 25. Januar 1979

LAG Baden-Württemberg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3 AZR 464/77

2 Sa 130/76 Baden-Württemberg

Verkündet am
25. Januar 1979

Im Namen des Volkes!

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25. Januar 1979 durch den Vizepräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Kynast und Dr. Schwarze für Recht erkannt:

1. Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 25. Januar 1977 - 2 Sa 130/76 - wird zurückgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Die im Jahre 1927 geborene Klägerin war vom 29. April 1963 bis zum 31. Dezember 1966 bei der Firma R AG in S beschäftigt. Für die Arbeitnehmer dieser Firma bestand eine Unterstützungseinrichtung, die u.a. Alters- und Hinterbliebenenleistungen gewährte. Deren Höhe war in der Satzung nicht näher bestimmt. Die R AG wurde am 20. Dezember 1966 in eine GmbH umgewandelt. Mit Wirkung vom 1. Januar 1967 pachtete die Beklagte die Fabrikationsräume der R GmbH in S und übernahm den größten Teil der Belegschaft.

Zwischen der R AG und ihrem Betriebsrat war am 28. Dezember 1966 eine Vereinbarung geschlossen worden, in der es heißt, die Beklagte habe sich verpflichtet, die Belegschaft der R AG zum 1. Januar 1967 zu übernehmen. Die Beklagte trete in die Arbeitsverhältnisse der Lohnempfänger unter der Bedingung ein, daß die Bestimmungen des Manteltarifvertrages für die Schuhindustrie sowie die Arbeitsordnung der Beklagten gelten. Zur Altersversorgung heißt es in der Vereinbarung:

"III. Die von der S AG übernommenen Arbeitnehmer der R AG treten in die betriebliche Altersversorgung der S AG ein. Bei der Errechnung der Pensionsleistungen wird die ununterbrochene Betriebszugehörigkeit bei der R AG voll angerechnet."

Die Beklagte gewährt ihren Betriebsangehörigen Altersruhegeld, Ruhegeld bei Erwerbs- bzw. Berufsunfähigkeit und Hinterbliebenenversorgung. Die Voraussetzungen dieser Leistungen ergeben sich aus Richtlinien in der Fassung vom 23. Dezember 1959. Nach deren § 3 muß der Mitarbeiter bis zum Eintritt des Versorgungsfalls in den Diensten der S AG gestanden haben. Die Versorgung setzt ferner eine Anwartschaft von zehn Jahren ununterbrochener Betriebszugehörigkeit und die Vollendung des 40. Lebensjahres voraus. Die Beklagte teilte den zum 1. Januar 1967 übernommenen Belegschaftsangehörigen mit einem Schreiben vom 2. Januar 1967 mit, sie hätten ab der Übernahme die gleichen Rechte, aber auch



- 3 -

die gleichen Pflichten wie alle Mitarbeiter der S AG
Die Zeit der ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit bei der
R AG werde als S -Zeit voll angerechnet.

Die Klägerin ist am 28. Februar 1975 im Rahmen einer Betriebsstillegung bei der Beklagten ausgeschieden. Sie war damals 47 Jahre alt. Mit der vorliegenden Klage hat sie geltend gemacht, ihr stehe eine Versorgungsanwartschaft gegen die Beklagte zu, die bei ihrem Ausscheiden aufgrund von § 1 BetrAVG nicht verfallen sei. Die bei der Übernahme durch die Beklagte abgegebenen Erklärungen seien dahin zu verstehen, daß sie so behandelt werden sollte, wie wenn sie im Jahre 1963 bei der Beklagten eingetreten sei. Dann habe die Versorgungszusage bei ihrem Ausscheiden länger als zehn Jahre bestanden. Außerdem gewähre die Beklagte anderen übernommenen Arbeitnehmern Versorgungsleistungen. Das rechtfertige den Hilfsantrag.

Die Klägerin hat beantragt,

festzustellen, daß ihr eine unverfallbare Anwartschaft aus der Altersversorgung der S AG für ihre Beschäftigungszeit vom 29. April 1963 bis 31. Dezember 1966 bei der R AG und vom 1. Januar 1967 bis 28. Februar 1975 bei der S AG zusteht,

hilfsweise,

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, an die Klägerin ab Erreichung des 60. Lebensjahres ein monatliches Ruhegeld zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat die Ansicht vertreten, die Klägerin erfülle nicht die Voraussetzungen, von denen nach § 1 BetrAVG die Unverfallbarkeit abhängt. Die Versorgungszusage der Beklagten habe zwar länger als drei Jahre bestanden, jedoch habe die Klägerin unter Einschluß der Beschäftigungszeit bei der R AG keine zwölfjährige Betriebszugehörigkeit erreicht. Auf eine Dauer der Versorgungszusage von mehr als zehn Jahren könne sich die Klägerin nicht stützen. Bei ihrer Übernahme habe die Beklagte nur zugesagt, die Betriebszugehörigkeit bei der R AG anzurechnen. Eine Vorverlegung der Zusage auf den Beginn der Beschäftigung bei der R AG sei nicht erfolgt.



Das Arbeitsgericht hat die mit dem Hauptantrag erstrebte Feststellung getroffen. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen. Mit ihrer Revision erstrebt die Klägerin die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

Die Klägerin hatte bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit der Beklagten keine unverfallbare Versorgungsanwartschaft erworben.

I. Die Beklagte hat der Klägerin bei deren Übernahme aus den Diensten der R AG am 1. Januar 1967 betriebliche Versorgungsleistungen versprochen, deren Voraussetzungen und Höhe sich aus den Richtlinien vom 23. Dezember 1959 ergaben. Dabei hat sie erklärt, sie rechne die Betriebszugehörigkeit bei der R AG an. Die Versorgungsrichtlinien sehen Leistungen nur vor, wenn der Betriebsangehörige bis zum Eintritt des Versorgungsfalls in den Diensten der Beklagten gestanden hat. Diese Voraussetzung liegt bei der Klägerin nicht vor. Für sie kommt daher nur in Betracht, daß die bis zum Ausscheiden erworbene Versorgungsanwartschaft nach § 1 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG aufrechterhalten blieb. Hierzu besteht kein Streit darüber, daß die Klägerin die gesetzliche Altersgrenze von 35 Jahren erreicht hatte. Sie hat jedoch keine der weiteren alternativ genannten Voraussetzungen erfüllt.

1. Die Anwartschaft bleibt aufrechterhalten, wenn die Zusage drei Jahre bestanden und die Betriebszugehörigkeit zwölf Jahre betragen hat. Das Versorgungsversprechen der Beklagten stammt vom 2. Januar 1967 und lag daher mehr als drei Jahre zurück. Die Klägerin hat jedoch keine zwölfjährige Betriebszugehörigkeit erreicht. Hierbei ist zwar auch die Beschäftigung bei der R AG zu berücksichtigen, die die Beklagte angerechnet hat (vgl. dazu das zur Veröffentlichung vorgesehene Urteil des Senats vom 25. Januar 1979 - 3 AZR 1096/77 - [demnächst] AP Nr. 2 zu § 1 BetrAVG). Trotzdem fehlen knapp zwei Monate an einer zwölfjährigen Dauer der Betriebszugehörigkeit.



- 5 -

2. Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG bleibt die Anwartschaft auch dann aufrechterhalten, wenn die Versorgungszusage bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses zehn Jahre bestanden hat. Daran fehlt es ebenfalls.

a) Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, eine Versorgungszusage habe die Beklagte erst bei der Übernahme der Klägerin am 2. Januar 1967 abgegeben. Den Äußerungen der Beklagten habe die Klägerin nicht entnehmen können, daß die Zusage von dem Zeitpunkt ab gelten sollte, in dem das Arbeitsverhältnis mit der R AG begründet wurde.

Diese Auslegung enthält entgegen der Ansicht der Revision keinen Rechtsfehler im Sinne der §§ 133, 157 BGB. Die Revision verweist in erster Linie auf die zwischen der R AG und ihrem Betriebsrat am 28. Dezember 1966 getroffene Vereinbarung. Diese bietet jedoch keinen Anhalt für die Annahme, die Versorgung nach der bei der Beklagten bestehenden Regelung sollte so erfolgen, wie wenn sie ab Eintritt bei der R AG versprochen gewesen wäre. Im Gegenteil: Aus Ziff. I der Vereinbarung folgt, daß die Beklagte erst ab 1. Januar 1967 in die Arbeitsverhältnisse unter näher aufgeführten Bedingungen eintrat; für die Altersversorgung ist in Abschnitt III ausdrücklich gesagt, bei der Errechnung der Pensionsleistungen werde die Betriebszugehörigkeit der R AG voll angerechnet.

Auch dem Schreiben der Beklagten vom 2. Januar 1967 läßt sich nichts für eine rückwirkende Versorgungszusage entnehmen. Die Revision meint, aus den Worten, die übernommenen Arbeitnehmer hätten die gleichen Rechte wie alle Mitarbeiter der Beklagten, sei herzuleiten, daß die Klägerin so zu behandeln ist als sei sie am 29. April 1963 mit einer Versorgungszusage bei der Beklagten eingestellt worden. Die Revision läßt dabei jedoch außer acht, daß es heißt, "ab heute", d. h. ab der Übernahme stünden den betroffenen Arbeitnehmern die gleichen Rechte zu wie allen Mitarbeitern der S AG. Das steht der Annahme entgegen, die Beklagte habe rückwirkend Verbindlichkeiten eingehen wollen. Lediglich die Beschäftigungszeit bei

- 6 -



- 6 -

der R AG sollte für die Altersversorgung durch Anrechnung berücksichtigt werden. Das war damals aus der Sicht aller Beteiligten auch ausreichend, um die für die Altersversorgung bei der R AG aufgewandte Betriebszugehörigkeit nicht verlorengehen zu lassen.

b) Die Beklagte war bei der Übernahme der Arbeitnehmer der R AG rechtlich befugt, die bestehenden Versorgungsverpflichtungen nicht fortzuführen. § 613 a Abs. 1 BGB, der vorschreibt, daß der Erwerber eines Betriebes oder Betriebsteils in die Rechte und Pflichten aus den bestehenden Arbeitsverhältnissen eintritt, galt noch nicht. Die Parteien konnten deshalb die Rechte und Pflichten neu bestimmen, als die Klägerin in die Dienste der Beklagten trat. Ob es unter der Geltung des § 613 a BGB zulässig gewesen wäre, die übergegangene Versorgungsverpflichtung, die gegen die Unterstützungseinrichtung der R AG gerichtet war, durch Aufnahme in das Versorgungswerk der Beklagten abzugeben oder zu verschlechtern, scheint fraglich, kann aber unentschieden bleiben (zur Zulässigkeit von Vereinbarungen, die die Rechtsstellung des übernommenen Arbeitnehmers verschlechtern, vgl. BAG AP Nr. 4 und 5 zu § 613 a BGB).

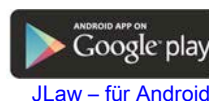
c) Der Klägerin hilft auch § 1 Abs. 1 Satz 2 BetrAVG nicht weiter. Nach dieser Vorschrift unterbricht eine Änderung der Versorgungszusage oder ihre Übernahme durch eine andere Person nicht den Ablauf der Frist von zehn Jahren des Satzes 1. Die Voraussetzungen dieser Vorschrift sind nicht gegeben. Die Beklagte hat die Versorgungszusage, die die Klägerin bei der R AG besaß, nicht übernommen und weitergeführt. Es wurde vielmehr ein neues Versorgungsversprechen für eine andere Altersversorgung, nämlich die von der Beklagten gewährten unmittelbaren Versorgungsleistungen, erteilt.

II. Das Begehren der Klägerin, auch hinsichtlich des Hilfsantrags, läßt sich nicht aus dem Grundsatz der Gleichbehandlung rechtfertigen. Unstreitig gewährt die Beklagte an übernommene frühere Mitarbeiter der R AG Versorgungsleistungen. Das

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

geschieht jedoch nur, wenn der Versorgungsfall in den Diensten der Beklagten eingetreten ist. Die Klägerin kann – auch mit ihrem Hilfsantrag – nur Erfolg haben, wenn ihre Versorgungsanwartschaft aufrechterhalten blieb. Hierzu hat sie nicht behauptet, daß die Beklagte vergleichbare andere Arbeitnehmer so behandelt hat, wie es die Klägerin für sich erstrebt.

gez.: Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Dr. Dieterich

Kynast

Dr. Schwarze

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)